

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Architektur

- EignO ARM -

Fassung vom 24.03.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 17 Abs. 11 S. 2 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Feststellung der erforderlichen künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung für ein Studium im Masterstudiengang Architektur an der HTWK Leipzig gemäß § 3 Abs. 4 der StudO-ARM.

§ 2

Prüfer, Eignungsfeststellungskommission

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Architektur bestellt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum die Prüfer. Alle Prüfer eines Termins bilden die Eignungsfeststellungskommission. Diese besteht mindestens aus drei Prüfern. Prüfer können nur Professoren des Lehrbereiches Architektur an der HTWK Leipzig werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt ebenfalls aus dem Kreis der Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission den Vorsitzenden.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission ist insbesondere für die Prüfung und Feststellung der Eignung sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses der Eignungsfeststellungsprüfung zuständig. Sie ist zudem zuständig für die Prüfung von Widersprüchen gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung und die etwaige Abhilfeentscheidung. Kann einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig.

§ 3

Termin

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Über die Festsetzung des Termins zur Einreichung der Arbeitsmappe (Prüfungsgegenstand) gemäß § 4 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Masterstudienganges Architektur im Benehmen mit dem Dezernat Studienangelegenheiten.

(2) Der Termin wird spätestens einen Monat im Voraus im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de und per Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät veröffentlicht. Das Datum der Veröffentlichung ist aktenkundig zu machen. Die Veröffentlichung hat die Frist und die Form zur Einreichung der Arbeitsmappe (Prüfungsgegenstand) nach § 5 Abs. 2 und 3 zu benennen.

§ 4

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung setzt die fristgerechte Einreichung der Arbeitsmappe in festgelegter Form gemäß § 5 Abs. 2 und 3 (Prüfungsgegenstand) voraus. Ist die eingereichte Arbeitsmappe zum Fristablauf unvollständig, werden nur die fristgerecht eingereichten Teile bewertet. Soweit entgegen den Anforderungen des § 5 Abs. 3 über den geforderten Inhalt der Arbeitsmappe weitere Projekte/ freie Arbeiten eingereicht werden, wird nur der Inhalt bewertet, der sich innerhalb der Arbeitsmappe zuerst befindet. Übrige Teile bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium. Die Zulassung zum Studium ist gesondert zu beantragen. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Ordnung werden die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium nicht geprüft.

§ 5

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) In der Eignungsfeststellungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er eine studienbezogene künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer einzureichenden Arbeitsmappe (Prüfungsgegenstand). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Masterstudienganges Architektur kann festlegen, dass diese in elektronischer Form (PDF-Format) einzureichen ist, die eine bestimmte Dateigröße nicht überschreitet. Die einzureichende Stelle und die konkreten Modalitäten der Einreichung der Arbeitsmappe sind in der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 anzugeben.

(3) Die Arbeitsmappe hat nach Auswahl des Bewerbers zu enthalten: Darstellung von 2 Projekten, denen eine komplexe Aufgabenstellung aus Fachgebieten der Architektur oder des Städtebaus zugrunde liegt. Bei Gruppenarbeiten muss die eigene, individuelle Leistung erkennbar ausgewiesen werden. Die Darstellung jedes Projekts soll auf jeweils 3 DIN A3 Blättern erfolgen. Darüber hinaus sollen auf einem weiteren Blatt DIN A3 freie Arbeiten dargestellt werden, die sich künstlerisch oder konzeptionell mit Themen des Raumes oder der Raumwahrnehmung auseinandersetzen. Soweit gemäß Abs. 2 die elektronische

Übermittlung der Arbeitsmappe festgelegt wurde, gilt das vorstehende Format auch für die Darstellung in der PDF-Datei. Den Arbeiten ist ein Deckblatt mit folgenden Angaben voranzustellen: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mailadresse.

(4) Die eigenständige Anfertigung des Inhalts der Arbeitsmappe ist durch eine beizulegende unterschriebene Erklärung zu versichern.

§ 6

Nachteilsausgleich

Bewerbern, die infolge von Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, wird auf Antrag durch die Eignungsfeststellungskommission ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung unter Glaubhaftmachung der chronischen Krankheit oder Behinderung zu stellen. Die Eignungsfeststellungskommission kann die Beibringung eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Antrag soll einen Vorschlag zu einem geeigneten Nachteilsausgleich enthalten.

§ 7

Bewertung und Notenbildung

(1) Die in der Arbeitsmappe dargestellten Projekte und freien Arbeiten werden entsprechend der in §7 Abs. 3 benannten Beurteilungskriterien von der Eignungsfeststellungskommission nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die Gesamtbewertung in den Notenstufen 1,0 bis 4,0 lässt das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Architektur prognostisch erwarten und die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden. Bei Vergabe der Note 5 ist die Eignungsfeststellungsprüfung nicht bestanden, d.h. es ist prognostisch nicht das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Architektur zu erwarten.

(3) Die Bewertung der in der Arbeitsmappe dargestellten Projekte erfolgt anhand folgender Beurteilungskriterien:

- Nachvollziehbar dargestelltes konzeptionelles Vorgehen zur Lösung der Aufgabe (Kriterium 1)
- Einfügung in den städtebaulichen bzw. räumlichen Kontext (Kriterium 2)
- Räumliche und funktionale Qualität der Grundrissgestaltung und Erschließung (Kriterium 3)
- Dem konzeptionellen Ansatz angemessene Konstruktion und Materialität (Kriterium 4)
- Qualität der Darstellungen, Visualisierungen, Modelle (Kriterium 5)

Die dargestellten freien Arbeiten werden hinsichtlich ihres räumlich-künstlerischen Ausdrucks bewertet. (Kriterium 6)

(4) Die Gesamtbewertung der Arbeitsmappe ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der sechs in Abs. 3 genannten Beurteilungskriterien. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Ein Ergebnis des arithmetischen Mittels, das den Wert 4,00 überschreitet, gilt als mit 5 (nicht ausreichend) nicht bestanden.

(5) Die Gesamtnote wird durch die Eignungsfeststellungskommission festgesetzt.

(6) Über die Bewertung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist durch den Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission zu unterzeichnen.

§ 8

Täuschung, Sanktionsnote

(1) Ein Bewerber erhält die Note 5 (nicht ausreichend), wenn die gemäß § 5 Absatz 4 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht oder er es anderweitig unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen. Die Entscheidung trifft die Eignungsfeststellungskommission.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Grund nach Absatz 1 vorlag, so kann die Eignungsfeststellungskommission die ergangene Entscheidung widerrufen und die Note 5 (nicht ausreichend) festsetzen.

§ 9

Eignungsfeststellungsbescheid

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der Bewerber binnen drei Wochen einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Dieser enthält die Information, ob die erforderliche Eignung festgestellt wurde, die erreichte Gesamtnote sowie die erreichte Platzziffer des Termins. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung dar.

(2) Kann die erforderliche Eignung nicht festgestellt werden, erteilt der Vorsitzende der

Eignungsfeststellungskommission hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

(3) Die Gültigkeit der bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf den nächsten Termin zur Zulassung zum Studium beschränkt.

(4) Die mehrmalige Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung ist zulässig.

§ 10

Mitwirkungsobliegenheiten der Bewerber am Verfahren

Die Bewerber haben die Pflicht, bei den sie betreffenden elektronisch unterstützten Abläufen innerhalb des Eignungsfeststellungsverfahrens mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere auch, dass die im Rahmen der Arbeitsmappe angegebene E-Mail-Adresse für den elektronischen Zugang für Nachrichten jeglicher Art eröffnet wird. Auf diese Mitwirkungsobliegenheit sind die Bewerber in der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 hinzuweisen.

§11

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Die Prüfungsunterlagen werden ein Jahr aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Eignungsfeststellungsbescheides.

(2) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Eignungsfeststellungsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften am 11.03.2020 beschlossen worden. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ der HTWK Leipzig in Kraft.

(2) Die Eignungsfeststellungsordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

¹ genehmigt durch Beschluss vom 24.03.2020